



## Kein Angebotsausschluss trotz fehlender Erklärung zu Nachunternehmerereinsatz

In einer nationalen Öffentlichen Ausschreibung nach dem Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt (LVG) verlangte der Auftraggeber gemäß § 13 LVG die Benennung der Nachunternehmer bei Angebotsabgabe, falls der Bieter plant, den Auftrag nicht vollständig allein auszuführen.

Ein Bieter, der keinen Nachunternehmerereinsatz plante, füllte die Nachunternehmererklärung nicht aus. Daraufhin schloss ihn der Auftraggeber wegen einer fehlenden Erklärung aus. Zu Unrecht, wie die angerufene Nachprüfungsbehörde entschied (VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 24. Juni 2014, VK LSA 43/14).

Die nach § 13 LVG geforderte Erklärung ist nur abzugeben, wenn ein Bieter den Einsatz von Nachunternehmern

beabsichtigt. Anderenfalls ist sie hinfällig. Der Bieter muss dann auch nicht etwa eine leere, unterschriebene Erklärung einreichen. Ein Angebotsausschluss ist in diesem Fall unzulässig. Die Entscheidung dürfte auch auf europaweite Vergabeverfahren übertragbar sein.

### **Dringlichkeitsvergabe nur ausnahmsweise erlaubt**

Nach § 3 Abs. 4 lit. d) EG VOL/A darf ein Auftraggeber einen Auftrag ausnahmsweise im Verhandlungsverfahren vergeben, wenn aus dringlichen zwingenden Gründen, die er nicht voraussehen konnte, die vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können. Für diesen Fall muss der Auftraggeber nicht einmal einen Teilnahmewettbewerb vorschalten.

